

Bundesrechtsanwaltskammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

**- Zur Unterrichtung an alle deutsche Rechtsanwaltskammern -**

Hamburg, den 19. Februar 2015  
62/La

Betreff: Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte  
Eckpunkte

Sehr verehrte, liebe Frau Präsidentin Paul!  
Meine Herren Präsidenten!

In seiner Sitzung vom 4. Februar 2015 hat der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Vorschlag zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte (so genanntes Eckpunktepapier) erwogen. Am Ende seiner Verhandlung hat der Vorstand den einstimmigen Beschluss gefasst, die im Papier mitgeteilten wesentlichen Erwägungen als brauchbare, berufsrechtlich sinnvolle Grundlagen zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte unterstützen zu wollen.

Zu Ihrer Unterrichtung will ich Sie mit den Gründen der Vorstandsentscheidung versehen, denen unterschiedliches Gewicht beikam.

Im Einzelnen:

1. Eine im Berufsrecht verankerte Regelung, wonach der Rechtsanwalt seinen Beruf auch als Angestellter eines anderen Rechtsanwaltes ausüben könne, schafft die unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in diesem Bereich für erforderlich erachtete Rechtssicherheit.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verkennt dabei nicht, dass eine möglicherweise insuffiziente Entwicklung der deutschen Geburtenraten den bereits

hörbaren Ruf nach einer Besinnung auf das auf die Politik Bismarcks zurückgehende Prinzip der Solidargemeinschaft in der Rentenversicherung anschwellen lassen könnte. Das hätte unbedingt zur Folge, dass die bislang eher regelhaft anerkannten Befreiungstatbestände einer immer strengeren Überprüfung unterzogen werden würden, um die Versorgung vieler Leistungsempfänger durch immer weniger Berufstätige hinreichend effektiv zu gewährleisten. Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes gibt den Blick in die Zukunft frei.

Deshalb sieht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer die Notwendigkeit, die Befreiungstatbestände auch der bei Rechtsanwälten angestellten Berufskollegen auf Dauer frei von Rechtsfehlern abzusichern.

So besehen bietet das Eckpunktepapier eine Chance, die jedenfalls bisher nicht greifbar war.

2. Die Begründung des Rechtsstatus „Unternehmensjurist“ oder „Syndikusanwalt“ durch eine korrespondierende Norm in der Bundesrechtsanwaltsordnung widerspricht nicht den tragenden, hergebrachten Grundsätzen, die den Beruf des Rechtsanwaltes kennzeichnen und für die wir auch in Zukunft eingedenk
  - des Prinzips der Unabhängigkeit,
  - der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und
  - des Bekenntnisses, keine widerstreitenden Interessen vertreten zu wolleneintreten werden.

Die BRAO kennt schon jetzt den Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen, der nach § 46 BRAO seinem Arbeitgeber - jedenfalls außergerichtlich - beraten und dienen darf. Mit der Einbindung in den arbeitsvertraglichen Pflichtenrahmen korrespondieren die Regelungen des Vertretungsverbotes und die Verneinung der Beschlagnahmefreiheit und des Zeugnisverweigerungsrechtes. Das allgemeine Verständnis, dass Rechtsanwälte nicht durch Fremdkapital gesteuert oder beeinflusst werden dürfen, findet - frei von Rechtsfehlern und systematisch konsequent - auf den Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen im Sinne des § 46 BRAO freilich schon jetzt keine Anwendung.

3. Die Einführung eines „zulassungspflichtigen“ und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer privilegierten Syndikusanwaltes erweitert den in § 46 BRAO beschriebenen Typus deutlich. Gleichwohl kommt es zu keinem Systembruch. Denn auch beim zulassungspflichtigen Syndikusanwalt will das BMJV in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren das Vertretungs- und

Verteidigungsverbot generell angeordnet wissen und das Vertretungsverbot im Übrigen auch weiterhin in beachtlichen Teilen bewahrt sehen.

Zugleich bleibt es bei der Versagung einer etwaigen Beschlagnahmefreiheit und eines Zeugnisverweigerungsrechtes des Berufsheimnisträgers.

Gerade diese vernünftig ausgeglichene Ausgestaltung der Rechtsfigur des zulassungspflichtigen Syndikusanwaltes gestattet die Einbindung der neuen Rechtsfigur in das Regel- (und Werte(!)) -system der BRAO, wie es allgemein verstanden wird.

- a. Das Verbot der Fremdkapitalisierung erweist sich bei einer solchen Konstruktion weder als Tücke noch als Problem. Der Syndikusanwalt ist ohne arbeitsvertragliche Einbindung in durch fremdes Kapital geschaffene Strukturen per se nicht denkbar. Deshalb hat er aber aus systematischen und methodischen Gründen keinen Anspruch auf die gerade im Interesse des Rechtssuchenden im Rechtsstaat Radbruch'scher Prägung geschaffenen Beschlagnahmefreiheitsprivilegien oder auf ein berufsständisches Zeugnisverweigerungsrecht, wie es die deutschen Prozessordnungen für den in freier Praxis tätigen Rechtsanwalt vorsehen.

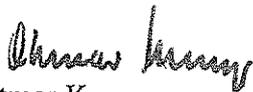
Dem Eckpunktepapier gelingt die Grenzziehung zwischen Rechtsanwalt und Syndikusanwalt in angemessener Weise, ohne dass Infektions- oder Abgrenzungsprobleme entstehen müssten.

- b. Das Schlagwort von der Einheit der Anwaltschaft, dem eine eigenständige Bedeutung bislang nie zukam, erfährt bemerkenswerterweise durch den Vorschlag des BMVJ eine im Interesse der Anwaltschaft liegende Stärkung. Zum einen wird für alle Rechtsanwälte - Anwaltschaft und Syndikusanwälte - verbindlich geregelt, dass sie sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können und zum anderen werden sie jedenfalls beim Zulassungsakt durch die Kammern weitgehend gleichbehandelt werden.
4. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hält das Argument, auf etwa 20 bis 25% der deutschen Anwaltschaft (Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen) könne in den Kammern und in den Versorgungswerken verzichtet werden, für Unfug. Die Leistungsfähigkeit der Versorgungswerke wächst mit der Zunahme leistungsbereiter und -fähiger Mitglieder. Im Übrigen ist Mitgliederschwund in allen Bereichen der Gesellschaft regelmäßig mit der Verringerung der Teilhabemöglichkeit und mit der Bedeutungsverringerung verbunden.

5. Dass das BMJV ganz offensichtlich und energisch handlungsbereit zu sein scheint, stellt sich für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als eine Chance dar, die im Interesse der etwa 162.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland genutzt werden sollte, um berufsrechtliche Risiken, die derzeit leider greifbar sind, zu beseitigen.

Ich bitte Sie, mir nachsehen zu wollen, dass ich Ihnen nicht alle einzelnen Überlegungen, die der Vorstand in seine Verhandlungen miteinbezogen hatte, vortrage. Die Schwerpunkte, die die Diskussion prägten und für die Entscheidung wesentliche Bedeutung erlangten, sollen heute genügen.

Mit den besten kollegialen Grüßen

  
Otmar Kury